

Gefährdungsbeurteilung nach dem Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

TEIL I: anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung für jede Tätigkeit

1 Arbeitsbedingungen, körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen, die zu unverantwortbaren Gefährdungen für schwangere Frauen führen können (§ 11 Abs. 5 MuSchG)		Ja	Nein
1.1	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel	x	<input type="checkbox"/>
	dabei regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	x
	dabei mehr als 10 kg Gewicht	x	<input type="checkbox"/>
1.2	Tätigkeiten, bei denen mechanische Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei die körperliche Beanspruchung der Belastung nach 1.1 entspricht	<input type="checkbox"/>	x
1.3	Ständiges bewegungsarmes Stehen länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	x
1.4	Häufiges (mehr als 5-6 mal pro Stunde) und erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder sich gebückt halten, sonstige Tätigkeiten mit Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	x x x
1.6	Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (z.B. Tätigkeit auf Leitern, Stufentritt o.ä.)	<input type="checkbox"/>	x

2 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder in Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe verwendet werden			
	Im Herrlesbergladen werden keine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder in Bereichen mit Gefahrstoffen ausgeführt		

3 Umgang mit Biostoffen oder Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Kontakt zu Biostoffen besteht			
	Im Herrlesbergladen werden keine Tätigkeiten mit Biostoffen oder in Bereichen, in welchen Kontakt zu Biostoffen bestehen kann, ausgeführt		

4 Arbeiten, die von schwangeren Frauen (§ 11 Abs. 6 MuSchG) oder stillenden Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen			
	Die Tätigkeiten im Herrlesbergladen sind nicht Akkordarbeit, Fleißarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Tempo		

5 Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen (§ 9 MuSchG)			
	Im Herrlesbergladen gibt es keine unverantwortbaren Gefährdungen durch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen		

6 Arbeitszeit, Beschäftigungsverbote für schwangere und stillende Frauen			
		Ja	Nein
6.1	Mehrarbeit (§ 4 Abs.1 MuSchG) - mehr als 8,5 Stunden täglich und/oder mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche	<input type="checkbox"/>	x
	Für Frauen unter 18 Jahre: mehr als 8 Stunden täglich und/oder 80 Stunden in der Doppelwoche	<input type="checkbox"/>	x
	Kann die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt überschritten werden, vor allem zu beachten bei vereinbarter Teilzeitarbeit? (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	x
6.2	Arbeitszeit vor 6.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	x
	Arbeitszeit nach 20.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	x
	Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit wird keine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt	<input type="checkbox"/>	x
6.3	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	x	<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine schwangere Frau mit folgenden Schutzmaßnahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden:

- Ziffer 1.1: Heben der vollen Getränke- und Gemüseboxen durch andere Mitarbeiter
- Ziffer 6.3: Bereitschaftserklärung der Schwangeren zur Arbeit an Sonntagen

2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine stillende Frau mit folgenden Schutzmaßnahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden:

- Ziffer 1.1: Heben der vollen Getränke- und Gemüseboxen durch andere Mitarbeiter
- Ziffer 6.3: Bereitschaftserklärung der Schwangeren zur Arbeit an Sonntagen